

# Lottstetten

miteinander. mittendrin.

## Mitteilungsblatt



Freitag  
31.07.2026  
Ausgabe 31

Herausgeber und Druck

**Gemeindeverwaltung**

79807 Lottstetten

Telefon 07745 | 9201-21

Telefax 07745 | 9201-90

mitteilungsblatt@lottstetten.de

www.lottstetten.de

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 16.00 – 18.30 Uhr

Amtsblatt der Gemeinde Lottstetten

**Annahmeschluss für KW 32**

Donnerstag, 06.08.2026 bis 12.00 Uhr

**Erscheinungstag**

Freitag, 07.08.2026

**Dietermann MVZ GmbH:** Wegen Urlaub ist die Praxis von Montag, den 10.08.2026 bis Freitag, den 14.08.2026 geschlossen.

**Vertretung in dringenden medizinischen Fällen:**

ZipHo eG (Dr. Asaël), Tel.: 07745 926090

### Ärztliche Notrufnummern

#### Medizinische Notfälle

z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall, Vergiftungen oder sonstige akute Notfälle ..... **112**

#### Ärztlichen Bereitschaftsdienst (ÄBD)

(allgemein-, kinder-, augen- und ..... [www.116117.de](http://www.116117.de) HNO-ärztlicher Notfalldienst) ..... **116117**  
[www.docdirekt.de](http://www.docdirekt.de) — digitale Anlaufstelle der **116117**

Die **Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis im Waldshuter Krankenhaus** ist samstags, sonntags und feiertags von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr besetzt.

### Apotheken-Notdienst

Der Notdienst beginnt um 08.30 Uhr und endet am nächsten Tag um 08.30 Uhr.

#### Freitag, 31.07.2026

Apotheke am Seidenhof Tiengen, Hauptstr. 12  
☎ 07741 7551

#### Samstag, 01.08.2026

Bahnhof-Apotheke Gottmadingen, Poststr. 2  
☎ 07731 72224

#### Sonntag, 02.08.2026

Löwen-Apotheke Waldshut, Kaiserstr. 11  
☎ 07751 3443

#### Montag, 03.08.2026

Rheintal-Apotheke Kadelburg, Hauptstr. 21  
☎ 07741 3322

#### Dienstag, 04.08.2026

Apotheke zur Waage Erzingen, Hauptstr. 58  
☎ 07742 7458

#### Mittwoch, 05.08.2026

Martinus-Apotheke Singen, Uhlandstr. 48  
☎ 07731 41971

#### Donnerstag, 06.08.2026

Kloster-Apotheke Jestetten, Saarstr. 6  
☎ 07745 7008

#### Freitag, 07.08.2026

Apotheke im Cano Singen, Bahnhofstr. 25  
☎ 07731 169250

### Notrufnummern

Polizei-Notruf ..... **110**

Polizeiposten Jestetten ..... 07745 925820  
(während der Dienstzeit)

Polizeirevier Waldshut (keine Notrufe) 07751 8316531

Giftnotruf Freiburg ..... 0761 1924-0

Zahnärztlicher Notdienst ..... 0761 12012000

Der **tierärztliche** Bereitschaftsdienst ist über den Anrufbeantworter des jeweiligen Haustierarztes zu erfahren.

badenova-Störungsnummer (Erdgas) ..... 0800 2767767

Störungsdienst Stromversorgung ..... 07623 92-1890  
[www.evkr-gmbh.de](http://www.evkr-gmbh.de) ..... 07742 85675-0

Störungsdienst Wasserversorgung ..... 0170 3472851

Pyur Servicehotline (Kabel-TV) ..... 030 25 777 777

### Pflegedienste / Soziale Einrichtungen

#### Caritasverband Hochrhein e.V.

Hausnotruf ..... 07751 8011-21  
Soziale Beratung ..... 07751 8011-0

#### Sozialstation Klettgau-Rheintal gGmbH

Alten-Tagespflegestätte ..... 07742 9234-50

#### DRK-Kreisverband Waldshut

Fahrdienst (Krankenfahrten/Rollstuhlbus) 0800 0079761  
DRK-Kleiderausgabe ..... 07751 8735-0  
DRK-Hausnotrufdienst ..... 07751 8735-55  
DRK-Dienste für Senioren ..... 07741 9697710

#### Diakonisches Werk Hochrhein ..... 07751 8304-0

Ehe-, Familien- und Lebensberatung / Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung / Sozialberatung

Pflegedienst St. Martin Küssaberg ..... 07741 68070

#### Pegasus Ambulanter Pflegedienst ..... 07746 9284545

Wutöschingen

#### Pflegestützpunkt ..... 07751 86-4245

Landkreis Waldshut

#### Telefonseelsorge (kostenlos) ..... 0800 1110111

Hilfetelefon Kinder- und Jugendliche ..... 0800 1110333

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ..... 08000 116016

#### Frauen- u. Kinderschutzhaus ..... 07751 3553

Landkreis Waldshut (24 h)

Offene Beratung „Courage“ ..... 07741 8082277

#### Kommunaler Suchtbeauftragter ..... 07751 86-4344

Waldshut

Kinderschutzbund Waldshut ..... 07741 672724

Hospizdienst in Waldshut ..... 07751 802333

#### Donum Vitae Hochrhein ..... 07751 898237

Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Schwangere, Waldshut

#### Lebenshilfe Südschwarzwald

Offene Hilfen WT ..... 07741 9699524

Interdisziplinäres Beratungs- und Frühförderzentrum ..... 07741 9699500



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

LANDKREIS WALDSHUT  
GEMEINDE LOTTSTETTEN



## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 23.07.2026 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Lottstetten erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.lottstetten.de](http://www.lottstetten.de), soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Lottstetten, Rathausplatz 1, 79807 Lottstetten von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenersatz postalisch übermittelt.

- (2) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Lottstetten entgegenstehen, erfolgt diese abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in das Amtsblatt. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des gemeindeeigenen Amtsblattes.

### § 2 Inkrafttreten

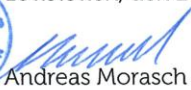
Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Lottstetten vom 08.06.1995 außer Kraft.

#### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lottstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Lottstetten, den 24. Juli 2026

  
Andreas Morasch  
Bürgermeister

## Benutzungsordnung für den kommunalen Kindergarten Hand in Hand Lottstetten

Für die Arbeit im kommunalen Kindergarten Hand in Hand der Gemeinde Lottstetten sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lottstetten betreibt den kommunalen Kindergarten Hand in Hand (später auch Kindertagesstätte/-einrichtung genannt) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KITaG) als öffentliche Einrichtung. Er dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von vorrangig in Lottstetten wohnhaften Kindern im Alterssegment von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

### § 2

#### Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter\*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindspsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

### § 3

#### Aufnahme

(1) In die Einrichtung werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Angepasst an die Platzkapazität, kann die Einrichtungsleitung auch Kinder aufnehmen, die sich (kurz) vor dem Abschluss ihres dritten Lebensjahres befinden.

Eine Aufnahme ist bereits zum 1. des Monats möglich, in dem das Kind das Mindestaufnahmearter erreicht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung des/der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Kinder mit und ohne Behinderungen oder mit einem besonderen (beobachteten oder diagnostizierten), pädagogischen Förderbedarf werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.

(4) Sollte sich nach der Aufnahme des Kindes besonderer Förderbedarf (beobachtet und oder diagnostiziert) herausstellen, obliegt es der Kindergartenleitung die Betreuungszeiten des Kindes so anzupassen, dass die Einrichtung einer Betreuung und Förderung des Kindes gerecht werden kann.

(5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 5 vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U7 bis U9).

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages der Sorgeberechtigten (Anlage 2) sowie der Vorlage der vollständig ausgefüllten Anlagen (Anlage 1-14 und eventuell benötigten Zusatzdokumenten=Anhänge).

(7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nur nach Vorlage eines Nachweises über einen vorhandenen Masernschutz (Anlage 6); es wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

(8) Die Personensorgeberechtigten (später auch Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte/Eltern genannt) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### § 4

#### Abmeldung/Kündigung

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Bei Wegzug können die Personensorgeberechtigten oder die Gemeinde Lottstetten als Trägerschaft das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erbringt sich eine schriftliche Abmeldung.

(3) Ausschluss: Der Ausschluss eines Kindes kann geboten sein, wenn Verstöße der Erziehungsberechtigten gegen die Benutzungsordnung vorliegen. Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat, die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachteten, nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und oder eine dem Kind angepasste Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen bleiben.

## § 6

### Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferien- und Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ferien werden von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der Kommune, der Gemeinde Lottstetten, festgelegt.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## § 7

### Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Eltenbeitrag), gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in einer gesonderten Satzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertagesstätten) geregelt. Das Essensgeld wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt und separat erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages (Anlage 2) ab dem Monat des vereinbarten Eingewöhnungstermins. Wird ein Kindergartenplatz nicht wahrgenommen, gilt die 4 Wochen Kündigungsfrist zum Monatsende aus § 4 (1). Die Gebühren werden demnach erhoben, auch wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.

## § 8

### Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, erschöpfendem Husten, geröteten/tränenenden Augen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Den Erzieher\*innen steht es frei, offensichtlich kranke Kinder bis zur vollständigen Genesung von der Teilnahme am Kindergartenbetrieb auszuschließen. Kinder mit Durchfall und oder Fieber (ab 38,5 Grad) sind jedenfalls 24 Stunden symptomfrei zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel COVID, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (Anlage 3+4).
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, steht es der Kindergartenleitung frei, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.
- (4) In besonderen Fällen werden homöopathische Mittel oder ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach

Wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

- (4) Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht beglichen wird wie folgt vorgegangen:

Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit 4 – Wochen – Frist zur Bezahlung.

Sollte die Benutzungsgebühr bis zur neuen Fälligkeit immer noch nicht beglichen sein wird die gebuchte Betreuungszeit für einen Zeitraum von maximal 4 Wochen auf die Grundbuchungszeit (07.30 Uhr – 12.30 Uhr) zurückgestuft.

Ist die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf der Rückstufung immer noch nicht beglichen, erfolgt eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes. Sollte die Benutzungsgebühr nach Ablauf von 4 Wochen nach der fristlosen Kündigung immer noch nicht oder nicht vollständig beglichen sein, wird der Kindergartenplatz anderweitig gegeben.

## § 5

### Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenfachkraft oder Leitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (4) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- (5) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (6) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

- (7) Zum Schutz der Kinder ist unsere Eingangstüre von außen verschlossen. Zum Betreten der Einrichtung müssen Besucher\*innen einzeln klingeln, damit der/die Mitarbeiter\*in den Einlass kontrollieren können. Das Aufhalten der Eingangstüre bzw. das Hereinlassen von anderen Besucher\*innen, ist nicht erlaubt. Beim Rausgehen ist darauf zu achten, dass keine Kinder ohne Begleitperson mithinauslaufen können.

## § 10

### Zusammenarbeit des Trägers mit den Personensorgeberechtigten

(1) Im Verhältnis zum Personensorgeberechtigten können Konflikte entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartner\*innen weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher bei Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können unverzüglich selbstständig eine Regelung (bspw. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktsituation und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

(2) Der Träger bzw. das erzieherisch tätige Personal ist verpflichtet in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

(3) Für sonstige Konflikte in der Zusammenarbeit treten die Regelungen von § 3 (4) und oder § 4 in Kraft.

## § 11

### Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung, während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter\*innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Unfälle während der Kinderbetreuung können trotz besten Sicherheitsvorkehrungen passieren, gerade weil Kinder in ihrer Motorik und Empathie noch nicht ausgereift sind. In einer Kindertageseinrichtung findet keine 1:1 Betreuung statt.

## § 12

### Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz-KitaG). Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern, der in den Kindergarten Hand aufgenommenen Kinder. Er hat die Aufgabe die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Träger zu begleiten. Die Mithilfe der Eltern bei Festen, bestimmten Aktionen, und bei der Öffentlichkeitsarbeit ist erwünscht.

schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitarbeiter\*innen verabreicht. Die schriftlichen Vereinbarungen sind bei der Kindergartenleitung abzuschließen (sh. Anhang 4). Allergien, sonstige Krankheiten und Auffälligkeiten, spezielle Ernährung des Kindes, Lebensmittel Unverträglichkeiten etc. müssen auf dem Aufnahmefragebogen schriftlich vermerkt sein.

## § 9

### Aufsicht

(1) Die Erzieher\*innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 17). Ansonsten dürfen die Kinder ausschließlich von den Erziehungsberechtigten und abholberechtigten Begleitpersonen (Anlage 8), sowie dem Notfallkontakt (Anlage 1) abgeholt werden. Für eine dauerhafte Abholberechtigung ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich (Es sei denn die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.). Für die einmalige Abholberechtigung genügt die Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind nicht von einer/m Personensorgeberechtigten bzw. einer abholberechtigten Begleitperson abgeholt werden und sollten die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sein, dürfen die Mitarbeiter\*innen dauerhaft abholberechtigte Begleitpersonen, sowie den Notfallkontakt kontaktieren und das Kind und somit die Aufsichtspflicht an diese übergeben.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter\*innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Übergabe der Aufsichtspflicht erfolgt klar und prompt, mindestens mit kurzem Augenkontakt und einer Begrüßung/Verabschiedung zu einem/einer Mitarbeiter\*in, welche/r die Aufsichtspflicht zu diesem Zeitpunkt übernimmt beziehungsweise abgibt.

Hat ein/e Personensorgeberechtigte\*r schriftlich erklärt, dass ihr/sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten/die Begleitpersonen des Kindes aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

## § 13

### Datenschutz

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

(3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 11).

## § 14

### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Kommunalen Kindergarten Lottstetten vom 01.01.2021 mit allen Änderungen außer Kraft.



Lottstetten, den 23.07.2026

*Andreas Morasch*

Andreas Morasch, Bürgermeister

### Anlagen:

|                                                                                          |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Anlage 1: Aufnahmefragebogen.....                                                        | Seite 9 - 10  |
| Anlage 2: Betreuungsvertrag.....                                                         | Seite 11      |
| Anlage 3: Belehrung für Sorgeberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz.....  | Seite 12 - 13 |
| Anlage 4: Bestätigung der Belehrung gem. §34.....                                        | Seite 14      |
| Anlage 5: Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung.....                            | Seite 15      |
| Anlage 6: Nachweis über Durchführung der Impfberatung.....                               | Seite 16      |
| Anlage 7: Schweigepflichterklärung.....                                                  | Seite 17      |
| Anlage 8: Einverständniserklärung zur Abholung durch andere Begleitpersonen.....         | Seite 18      |
| Anlage 9: Datenschutzrechtliche Information.....                                         | Seite 19 - 20 |
| Anlage 10: Einverständniserklärung zur Erfassung von Daten.....                          | Seite 21      |
| Anlage 11: Einverständniserklärung über die Veröffentlichung von Fotos.....              | Seite 22      |
| Anlage 12: Einverständniserklärung zur Teilnahme an Ausflügen.....                       | Seite 23      |
| Anlage 13: Kommunikation mit dem Walddkindergarten und dem Bildungshaus Lottstetten..... | Seite 23      |
| Anlage 14: Einverständniserklärung zur Wahrung der Gesundheit im Tagesablauf.....        | Seite 24      |
| Anlage 15: Bankinzugsermächtigung für die Kindergartengebühr.....                        | Seite 25      |
| Anlage 16: Bankinzugsermächtigung für das Essensgeld.....                                | Seite 26      |
| Anlage 17: Kind geht alleine nach Hause.....                                             | Seite 27      |
| <b>Anhänge/eventuell benötigte Zusatzdokumente:</b>                                      |               |
| Anhang 1: Arbeitgeberbescheinigung.....                                                  | Seite 28      |
| Anhang 2: Ärztliche Bescheinigung bei Allergien und Unverträglichkeiten.....             | Seite 29      |
| Anhang 3: Vorgehen bei medizinischen Vorfällen und chronischen Erkrankungen.....         | Seite 30      |
| Anhang 4: Einverständniserklärung zur Verabreichung von Medikamenten.....                | Seite 31      |
| Anhang 5: Schweigepflichtentbindung.....                                                 | Seite 32      |

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



*Andreas Morasch*

Lottstetten, den 23.07.2026

Andreas Morasch, Bürgermeister



## Benutzungsordnung für den kommunalen Waldkindergarten Waldstrolche Lottstetten

Liebe Eltern, die Arbeit in unserem Waldkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten getroffen werden.

### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Lottstetten betreibt den kommunalen Waldkindergarten Waldstrolche (später auch Kindertagesstätte/einrichtung genannt) im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KitaG) als öffentliche Einrichtung. Er dient der Bildung, Erziehung und Betreuung von vorrangig in Lottstetten wohnhaften Kindern im Alterssegment von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Der Waldkindergarten Waldstrolche ist eine Einrichtung ohne festes Gebäude, in der sich Kinder bei jedem Wetter und jeder Jahreszeit im Freien aufhalten. Wie für alle Tageseinrichtungen für Kinder, gilt auch für den Waldkindergarten der im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankerte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Waldkindergarten mit seinen Akzenten und Schwerpunkten bietet ideale Voraussetzungen, diesem Auftrag Rechnung zu tragen. Von den Erzieher\*innen verlangt er eine intensive ständige Auseinandersetzung mit ethischen Werten (Naturerdeckung – Naturzerstörung und besonderes Engagement in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie zum Beispiel Forstverwaltung, Gesundheitsamt, Grund- und Fachschulen). Aufgaben und Ziele des Waldkindergartens werden im pädagogischen Konzept behandelt.

### § 2

#### Aufgaben der Päd. Fachkraft in der Arbeit mit den Kindern

- Förderung der kindlichen Eigeninitiative, sich vielfältige neue Erlebnisräume zu erschließen
- Förderung des Forschungsdranges, die Natur ganzheitlich und mit allen Sinnen zu erforschen
- Vermittlung von Gruppengefühl und Zugehörigkeit
- Vermittlung von Orientierung durch einen strukturierten Tagesablauf
- Schaffen einer Vertrauensbasis
- Unterstützung des Kindes, sein eigenes Lern-Tempo und seinen eigenen Weg einzuschlagen
- Beobachtung und Wahrnehmung des einzelnen Kindes und der Gesamtgruppe
- Vorbildfunktion zur Vermittlung verantwortlichen Handelns in und mit der Natur

Neben den üblichen Anforderungen an die päd. Fachkraft sollen weitere Voraussetzungen für die Erzieher\*innen im Waldkindergarten gegeben sein: Naturverbundenheit, Überzeugung von der Idee des Waldkindergartens, hohes Maß an Flexibilität, ökologisches und biologisches Grundwissen,

Kenntnisse über Gefahren des Waldes (Zecken, Schneebusch...) sowie Erste – Hilfe-Kenntnisse und eine ständige Auseinandersetzung mit dem Jahreskreislauf und seinen Besonderheiten.

### § 3

#### Aufnahme

(1) Im Waldkindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Eine Aufnahme ist bereits zum 1. des Monats möglich, in dem das Kind das Mindestaufnahmearter erreicht. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung des/der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(2) Kinder mit Behinderung oder einem besonderen (beobachteten und oder diagnostizierten), pädagogischen Förderbedarf:

Die heilende Wirkung des Waldes ist insbesondere für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder einem besonderen pädagogischen Förderbedarf geeignet. Dazu gehören Kinder mit Störung in der Motorik, Störungen / Defizite in der Sinneswahrnehmung, Sprachentwicklungsstörungen, allgemeine Entwicklungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten z.B. Kontaktstörungen oder geistiger Behinderung.

Als Voraussetzung sollte das Kind in der Lage sein, die Wegstrecken im Wald selbstständig zurückzulegen, sich räumlich zu orientieren und auf direktes Ansprechen reagieren. Ob der Waldkindergarten für das jeweilige Kind die richtige Einrichtung ist, muss vor einer möglichen Aufnahme mit den entsprechenden Fachdiensten/Fachbehörden abgeklärt werden. Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen, die Leitung des Kindergartens.

(4) Sollte sich nach der Aufnahme des Kindes besonderer Förderbedarf herausstellen (durch Beobachtung und oder Diagnostik), obliegt es der Kindergartenleitung die Betreuungszeiten des Kindes so anzupassen, dass die Einrichtung einer Betreuung und Förderung des Kindes gerecht werden kann.

(5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt die U8, soweit sie nicht länger als 12 Monate zurückliegt. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und über eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz des Kindes muss bei der Aufnahme vorliegen. Es besteht derzeit noch keine einheitliche Impfpflicht gegen Infektionen durch Zeckenbiss. Sprechen sie aus diesem Grund mit Ärzten/Ärztinnen Ihres Vertrauens und finden Sie zu verantwortungsvollen Entscheidungen.

(6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages (Anlage 2), sowie der Vorlage der vollständig ausgefüllten Anlagen (Anlage 1-14 und eventuell benötigten Zusatzdokumenten=Anhänge).

(7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nur nach Vorlage eines Nachweises über einen vorhandenen Masernschutz (Anlage 6); es wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die



(3) Die Ferienzeiten werden von der Leitung in Abstimmung mit der Kommune, der Gemeinde Lottstetten, jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

(4) Im Interesse des Kindes und der Gruppe, soll der Waldkindergarten regelmäßig besucht werden. (5) Die Kinder werden täglich sechs Stunden betreut, an fünf Tagen pro Woche. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Unsere Öffnungszeiten: Bringen von 07:30 Uhr – 08:45 Uhr und Holen von 13:15 Uhr – 13:30 Uhr. Diese Zeiten sollten wegen der besonderen Gegebenheiten im Wald pünktlich eingehalten werden. Die Kinder sind keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternteilbesatzes dem Träger vorbehalten.

(6) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

(7) Wenn aufgrund des Wetters ein Ausweichprogramm gestartet wird, werden alle Eltern per Telefon und oder der Kommunikations-App „Stay Informed“ benachrichtigt. Falls ein Kind nicht in den Waldkindergarten kommen kann, sind die Erzieher\*innen übers Waldhandy von 07:30 Uhr bis spätestens 09:00 Uhr zu benachrichtigen.

## §6

### Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss der Waldkindergarten aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung mehrerer Erzieher\*innen, dienstlicher Verhinderung, Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Der Träger des Waldkindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Waldkindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss. Wenn aufgrund unvorhergesehener Umstände (z. B. Unwetterkatastrophen, längerer Ausfall des Erziehungspersonals) der Betrieb im Wald nicht aufrechterhalten werden kann, behält sich der Träger vor, die Waldgruppe vorübergehend im Ausweichraum bzw. im Hauskindergarten zu betreiben.

## §7

### Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternteilbeitrag) erhoben. Der Elternteilbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

(2) Für die Erhebung des Elternteilbeitrages wird eine gesonderte Satzung (Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunalen Kindertagesstätten) erlassen. In ihr werden alle weiteren Regelungen wie Gebührenhöhe, Fälligkeit etc. geregelt. Eine Änderung des Elternteilbeitrages, bleibt dem Träger vorbehalten.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages (Anlage 2) ab dem Monat des vereinbarten Eingewöhnungstermins. Wird ein Kindergartenplatz nicht wahrgenommen, gilt die 4 Wochen Kündigungsfrist zum Monatsende aus §4 (1). Die Gebühren werden demnach erhoben, auch wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.



Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf (wird in Anlage 1 auch abgefragt) und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

(8) Die Personensorgeberechtigten (später auch Erziehungsberechtigte/Sorgeberechtigte/Eltern genannt) verpflichten sich, Änderungen in der Personalsorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

## §4

### Abmeldung/Kündigung

(1) Die Abmeldung vom Waldkindergarten ist prinzipiell nur zum Ende des laufenden Kindergartenjahres möglich. Die Kündigung ist von den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindergarten-Sommerferien schriftlich der Leitung zu übergeben.

Ausnahme: Wenn sich beim Kind gesundheitliche Beschwerden zeigen, die aus ärztlicher Sicht den weiteren Besuch des Waldkindergartens riskant machen. In diesem Falle erfolgt die Abmeldung nach Vorlage eines amtsärztlichen Attests, unverzüglich. Bei Wegzug können die Personensorgeberechtigten oder die Gemeinde Lottstetten als Trägerschaft das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Waldkindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

(3) Ausschluss: Der Ausschluss eines Kindes kann geboten sein, wenn Verstöße der Erziehungsberechtigten gegen die Benutzungsordnung vorliegen. Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat, die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten, nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und oder eine dem Kind angepasste Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen bleiben und oder wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

(4) Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht beglichen wird wie folgt vorgegangen:

Wird die Benutzungsgebühr nicht fristgerecht bezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit 4 – Wochen – Frist zur Bezahlung. Ist die Benutzungsgebühr bis zum Fristablauf immer noch nicht beglichen, erfolgt eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes. Der Kindergartenplatz bleibt für weitere 4 Wochen unbesetzt; das Kind kann nach beglichen aller offenen Elternteilbeiträge den Kindergarten wieder besuchen. Sollte die Benutzungsgebühr nach Ablauf von 4 Wochen nach der fristlosen Kündigung immer noch nicht oder nicht vollständig beglichen sein, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben.

## §5

### Öffnungszeiten und Ferien

(1) Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien und endet mit Ablauf der Sommerferien des darauffolgenden Kindergartenjahres.

(2) Der Kindergarten ist ganztätig geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien.

## §8

### Versicherung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten, während des Aufenthalts im Waldkindergarten und auf dessen Veranstaltungen, während aller Ausflüge des Waldkindergartens.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Waldkindergarten eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter\*innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, die Beschädigung und die Verwischung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Unfälle während der Kinderbetreuung können trotz besten Sicherheitsvorkehrungen passieren, gerade weil Kinder in ihrer Motorik und Empathie noch nicht ausgereift sind. In einer Kindertageseinrichtung findet keine 1:1 Betreuung statt.

## §9

### Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, erschöpfendem Husten, geröteten/tränenenden Augen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Den Erzieher\*innen steht es frei, offensichtlich kranke Kinder bis zur vollständigen Genesung von der Teilnahme am Kindergartenbetrieb auszuschließen. Kinder mit Durchfall und oder Erbrechen, oder Fieber (ab 38,5 Grad), sind jedenfalls 48 Stunden symptomfrei zu Hause zu behalten.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. COVID, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen (Anlage 3+4).

(3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Einrichtung wieder besucht, steht es der Kindergarteneinrichtung frei, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu fordern. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden.

(4) In besonderen Fällen werden homöopathische Mittel oder ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und pädagogisch tätigen Mitarbeiter\*innen verabreicht. Die schriftlichen Vereinbarungen sind bei der Kindergarteneinrichtung abzuschließen (sh. Anhang 3). Allergien, sonstige Krankheiten und Auffälligkeiten, spezielle Ernährung des Kindes, Lebensmittel Unverträglichkeiten etc. müssen auf dem Aufnahmefragebogen schriftlich vermerkt sein.

## §10

### Aufsicht

(1) Die Erzieher\*innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf (Anlage 16). Ansonsten dürfen die Kinder ausschließlich von den Erziehungsberechtigten und abholberechtigten Begleitpersonen (Anlage 8), sowie dem Notfallkontakt (Anlage 1) abgeholt werden. Für eine dauerhafte Abholberechtigung ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten erforderlich (Es sei denn die Personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich beim anderen Elternteil auf; in diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.). Für die einmalige Abholberechtigung genügt die Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten. Sollte das Kind nicht von einer/m Personensorgeberechtigten bzw. einer abholberechtigten Begleitperson abgeholt werden und sollten die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sein, dürfen die Mitarbeiter\*innen dauerhaft abholberechtigte Begleitpersonen, sowie den Notfallkontakt kontaktieren und das Kind und somit die Aufsichtspflicht an diese übergeben.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter\*innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Die Übergabe der Aufsichtspflicht erfolgt klar und prompt, mindestens mit kurzem Augenkontakt und einer Begrüßung/Verabschiedung zu einem/einer Mitarbeiter\*in, welcher die Aufsichtspflicht zu diesem Zeitpunkt übernimmt beziehungsweise abgibt. Hat ein/e Personensorgeberechtigte\*r schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten/die Begleitpersonen des Kindes aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

(5) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

## §11

### Elternarbeit und Zusammenarbeit mit dem Träger

Die Elternarbeit der Erzieher\*innen umfasst neben der Information und Beratung der Eltern, den „Wald- und Wiesengesprächen“ beim Bringen und Holen der Kinder, ein Entwicklungsgespräch im Jahr zu führen um die Eltern über den Entwicklungsstand des Kindes zu informieren. Für diese individuell abgemachten Termine steht die/der Erzieher\*in den Eltern nach Absprache zur Verfügung. Elternarbeit beinhaltet außerdem die Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte der Eltern, Feste mit der Familie, sowie Öffentlichkeitsarbeit des Waldkindergartens. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz- KiTaG). Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern, der in den Waldkindergarten aufgenommenen Kinder. Er hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit innerhalb des Waldkindergartens zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Träger zu

begleiten. Die Mithilfe der Eltern bei Festen, bestimmten Aktionen, und bei der Öffentlichkeitsarbeit ist erwünscht.

- (1) Im Verhältnis zum Personensorgeberechtigten können Konfliktsituationen entstehen (z.B. bei Trennung, Scheidung etc.). Hiervon kann auch das Betreuungsverhältnis betroffen sein. Gerade mit Blick auf das Wohl des anvertrauten Kindes ist es jedoch für den Träger unbedingt notwendig, mit seinen Vertragspartner\*innen weiter reibungslos zusammenzuarbeiten.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher bei Konfliktsituationen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können unverzüglich

- selbständig eine Regelung (bspw. hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Kindergartenbereich) herbeizuführen und
- den Träger in dem für das Wohl des Kindes und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktsituation und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.

- (2) Der Träger bzw. das erzieherisch tätige Personal ist verpflichtet in einer Konfliktsituation unter den Personensorgeberechtigten auf das Wohl des betreuten Kindes zu achten und strikte Neutralität zu wahren.

- (3) Für sonstige Konflikte in der Zusammenarbeit treten die Regelungen von §3 (4) und oder §4 in Kraft.

## §12

### Versorgung

Ein Waldwagen steht als täglicher Treffpunkt, als Material- und Kleiderlager, als Trocken- und Warmzone für zwischendurch und als Notunterkunft bei extremer Witterung zur Verfügung. Ein Waldhandy für Notfallversorgung, Telefonliste mit Eltern-, Arzt- und Notfallnummern, Erste Hilfe Ausrüstung und Wasser wird von den Erzieher\*innen immer mitgeführt. Toilette: Im Waldkindergarten steht eine Bio – Toilette zur Verfügung. Müssen die Kinder während des Aufenthaltes im Wald ein „großes Geschäft“ machen, wird dieses vergraben. Auch Schaufel, Klopapier und Desinfektionsmittel gehören zur hygienischen Grundausrüstung. Wichtig für die Kinder ist die richtige Ausrüstung. Dazu gehören:

- zweckmäßige Kleidung, je nach Wetterlage, Jahreszeit und Zustand des Waldes,
- Sitzunterlage (isolierend, leicht zu tragen, abwaschbar), Gähstehandtuch (täglich wechseln),
- geeigneter Rucksack, geeignetes Vesper und geeignete Getränke (im Winter warm, im Sommer kalt).

## §13

### Sicherheit

Wir haben die Nutzungsberechtigung für ein fest umgrenztes Waldgebiet. Wir haben laufend Kontakte und Absprachen mit unserer Forstverwaltung wegen möglicher Gefahren, z. B. Astbruch nach Stürmen, Jagd, Waldarbeiten, Veränderungen des Geländes aufgrund Witterungseinflüssen, etc. Bei gefährlichem Wetter wie starken Stürmen, schwerem Gewitter oder Temperaturen unter 10° Celsius, sind Alternativen besprochen. Das sind Ausweichprogramme, die durch Telefon und oder „Stay Informed“ kundgetan werden. Es besteht zu jederzeit die Möglichkeit den Jugendraum im alten Schulhaus als Ausweichraum zu benutzen.

## §14

### Besondere Gefahren

Lottstetten und das Umland gehören zum Zeckengebiet: Eltern die sich für den Waldkindergarten interessieren, werden sich mit dem Thema Zecken und mit dem Fuchsbandwurm auseinander setzen müssen. Berücksichtigen Sie vor allem konsequent die Maßnahmen zur Vermeidung der Ansteckung.

## §15

### Forstliche Gefahren

Für das Waldgebiet in dem wir uns täglich aufhalten besteht erhöhte Verkehrssicherungspflicht. Das heißt, dass der Waldbestand und die Waldflächen, die von den Kindern im Zusammenhang mit dem Besuch des Waldkindergartens betreten werden, vom Forstamt regelmäßig kontrolliert werden. Auch die Aufsichtskräfte des Waldkindergartens sind angehalten, aufmerksam die Aufenthaltsplätze zu beobachten, damit eventuelle Gefahren rechtzeitig erkannt werden können. Selbstverständlich kann im Wald niemals ein völlig gefahrenfreier Zustand erreicht werden. Grundsätzlich können also Gefahren von herabfallenden Ästen, umfallenden Bäumen, hochgeklappten Wurzelstücken, Holzstapeln, Hochsitze etc. ausgehen. (Das Besteigen von jagdlichen Einrichtungen und aufgestapeltem Holz ist ohnehin verboten). Auf obige Gefahren wird ausdrücklich hingewiesen, da hierfür im Rahmen des Betreuungsvertrages keinerlei Haftung übernommen werden kann. Es wird auf den Gestattungsvertrag zwischen dem Waldbesitzer und der Gemeinde Lottstetten vom 28.06.2016 verwiesen. Die Eltern müssen sich dieser Risiken bewusst sein. Mit ihrer Unterschrift im Betreuungsvertrag erklären sie ausdrücklich, davon Kenntnis genommen zu haben.

## §16

### Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten (Anlage 11).

## §17

### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Waldkindergarten Waldstrolche Lottstetten vom 01.07.2017 mit allen Änderungen außer Kraft.




Lottstetten, den 23.07.2026

Andreas Morasch, Bürgermeister

# Jestetter & Lottstetter Ferienprogramm

## Rund ums Pony #1 Fr.31.07.: 10 bis 13 Uhr



Pferde putzen, kuscheln,  
spielen und reiten



gut sitzender, passend eingest. Helm (TÜV),  
festes Schuhwerk, Vesper + Getränk



45 € / 10 TN / 4 - 9 J.



Ponystall Abend; Gärtnerestr.  
28, Lottstetten

## Reiten & Co #2 Mo.10.08.: 15 bis 18 Uhr



Pferde putzen, reiten,  
springen ...



gut sitzender, passend eingest. Helm (TÜV),  
festes Schuhwerk, Vesper + Getränk



45 € / 8 TN / 10 - 18 J.



Ponystall Abend; Gärtnerestr.  
28, Lottstetten

## Garagenkasper Mi.12.08.: 15 Uhr



Beim neuen Puppentheater mit dem Kasper  
geht es diesmal um "Kasper und der  
Kartoffelclub".



Ohne Anmeldung, einfach vorbei kommen und  
gute Laune mitbringen :-)



2 € / ab 3 J.



Andreas Wagner, Garage  
Winkelstr. 14, Jestetten



Anmeldung & Infos

www.kinder-  
jugendarbeit.de



## Bock auf Feuerwehr Fr.14.08.: 17 bis 20 Uhr



Bei dem Eltern-Kind-Tag der Freiwilligen  
Feuerwehr Jestetten wird es viel Spiel, Spaß,  
Aktion und Interessantes rund um Feuerwehr  
geboten sein. Wichtig dies ist eine Eltern-Kind-  
Aktion.



5 € / mind. 10 TN / ab 6 J.



FFW Hohenkrähenstraße 21,  
Jestetten

## Tennis / Paddel Do.20.08.: 10 bis 11.30 Uhr



Tennis- und



Paddelschnupern beim TC



festes Schuhwerk, Getränk, Kopfbedeckung



3 € / 2-8 TN / ab 6 J.



TC-Jestetten (Anja), Tennis-  
platz, Hohenkrähenstrasse

## Bogenschießen #1 Mo.24.08.: 10 bis 13 Uhr



Wir üben das Bogenschießen, um natürlich auch  
auf Scheiben und 3D-Ziele zu schießen.



Regenjacke (bei schlechtem Wetter), gutes  
Schuhwerk (keine Sandalen), Getränk



10 €: mind. 5 TN, ab 8 J.



Schützenverein,  
Schützenhaus Jestetten

... weitere Angebote  
online

|                                                                                       |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Anlagen:                                                                              |               |
| Anlage 1: Aufnahmefragebogen.....                                                     | Seite 10 - 11 |
| Anlage 2: Betreuungsvvertrag.....                                                     | Seite 12      |
| Anlage 3: Belehrung für Sogberechtigte gem. §34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz..... | Seite 13-14   |
| Anlage 4: Bestätigung der Belehrung gem. §34.....                                     | Seite 15      |
| Anlage 5: Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung.....                         | Seite 16      |
| Anlage 6: Nachweis über Durchführung der Impfberatung.....                            | Seite 17      |
| Anlage 7: Schweigepflichterklärung.....                                               | Seite 18      |
| Anlage 8: Einverständniserklärung zur Abholung durch andere Begleitpersonen.....      | Seite 19      |
| Anlage 9: Datenschutzrechtliche Information.....                                      | Seite 20 - 21 |
| Anlage 10: Einverständniserklärung zur Erfassung von Daten.....                       | Seite 22      |
| Anlage 11: Einverständniserklärung über die Veröffentlichung von Fotos.....           | Seite 23      |
| Anlage 12: Einverständniserklärung zur Teilnahme an Ausflügen.....                    | Seite 24      |
| Anlage 13: Kommunikation mit dem Kindergarten Hand in Hand und dem Bildungshaus.....  | Seite 24      |
| Anlage 14: Einverständniserklärung zur Wahrung der Gesundheit im Tagesablauf.....     | Seite 25      |
| Anlage 15: Bankeinzugs Ermächtigung für die Kindergartengebühr.....                   | Seite 26      |
| Anlage 16: Kind geht alleine nach Hause.....                                          | Seite 27      |
| Anhänge/eventuell benötigte Zusatzdokumente:                                          |               |
| Anhang 1: Ärztliche Bescheinigung bei Allergien und Unverträglichkeiten.....          | Seite 28      |
| Anhang 2: Vorgehen bei medizinischen Vorfällen und chronischen Erkrankungen.....      | Seite 29      |
| Anhang 3: Einverständniserklärung zur Verabreichung von Medikamenten.....             | Seite 30      |
| Anhang 4: Schweigepflichtentbindung.....                                              | Seite 31      |

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Lottstetten, den 23.07.2026

*Andreas Morasch*

Andreas Morasch, Bürgermeister



## AMTLICHE MITTEILUNGEN

### Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Gemeindekasse

#### Fälligkeit der Grundsteuer (Quartalszahlungen) und Gewerbesteuer

Die Abschlagszahlungen des 3. Quartals für die **Grundsteuer** und **Gewerbesteuer** sind per **15.08.2026** fällig.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung des Zahlungstermins. Bei Kunden mit Abbuchungsauftrag wird der Einzug automatisch zum Fälligkeitstermin vorgenommen.

Sollten Sie keinen Abbuchungsauftrag haben und dies wünschen, wenden Sie sich bitte an die Gemeindekasse unter Tel. 07745 9201-22 oder per E-Mail an [guentert@lottstetten.de](mailto:guentert@lottstetten.de)

#### Erläuterungen zur Zahlungsweise Grundsteuer

Auf Antrag kann die Grundsteuer am 01. Juli in einem **Jahresbetrag** entrichtet werden. **Der Antrag muss bis zum 30.09. eines Jahres für das Folgejahr gestellt werden** (gerne per E-Mail an: [keil@lottstetten.de](mailto:keil@lottstetten.de)).

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange bestehen, bis Ihre Änderung beantragt wird.

### Sprechtage und Termine

Sprechstunde Pflegestützpunkt  
im Rathaus Jestetten

**Der Pflegestützpunkt des Landkreises Waldshut bietet individuelle Beratung und Informationen rund um das Thema „Pflege“ im Rathaus Jestetten an.**

Sie haben hierzu Fragen, benötigen Unterstützung bei der Beantragung eines Pflegegrades oder bei der Auswahl von Hilfs- und Pflegeangeboten, dann sind wir gerne für Sie da.

**Die nächste Sprechstunde** findet voraussichtlich am **Mittwoch, den 05.08.2026** zwischen 09.00 Uhr – 11.00 Uhr statt:

**Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich.** Bitte melden Sie sich an unter Tel. 07751 86-4255 oder per E-Mail:

[daniela.roters@landkreis-waldshut.de](mailto:daniela.roters@landkreis-waldshut.de)

### Müllkalender

#### Restmüll

Am Freitag, den **07.08.2026** werden die Restmülltonnen geleert.

### News für Kinder und Jugendliche

#### Kinder- und Jugendarbeit

... Orientierung am Alltag der Jugendlichen und knüpft an deren Bedürfnisse und Interessen an  
... vielfältige Methoden, Inhalte und Arbeitsformen  
... mitzubestimmen und mitzugestalten  
... prozess- und ergebnisorientiert  
... freiwillig

...soziale und persönliche Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zu fördern:

- # Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein
- # Verantwortungsbewusstsein
- # Gemeinschaftsfähigkeit
- # Selbstständigkeit und
- # Eigenverantwortlichkeit



**Michael Mothes**

Sozialpädagoge

[michael.mothes@jugend-im-zipfel.de](mailto:michael.mothes@jugend-im-zipfel.de)

0049 (0) 172 72 58 247

[www.jugend-im-zipfel.de](http://www.jugend-im-zipfel.de)

„Für die Maßnahmen bitten wir alle Betroffenen um Verständnis“, sagt Axel Albicker, Leiter des Sozialamtes. Die Zeit werde genutzt, um die massiv gestiegene Zahl an Anfragen und Anträgen aufzuarbeiten. Er empfiehlt allen mit absehbar dringlichen Anliegen diese so einzuplanen, dass sie vor oder nach der Schließung geklärt werden können.

Ab Montag, den **17.08.2026** stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt wieder zu den gewohnten Sprechzeiten und telefonisch zur Verfügung. Diese finden Sie auf der Website des Landkreises unter: <https://www.landkreis-waldshut.de/sozialamt/abteilungen/grundsicherung/-hilfe-zum-lebensunterhalt/>

Das Landratsamt Waldshut dankt den Betroffenen für ihr Verständnis und ihre Kooperation.

Kommunikation und Kultur

#### Sommerkonzert im Hüsli-Garten mit dem Duo Kaltenbrunn

**Die beliebten Sommerkonzerte im Hüsli-Garten in Rothaus finden wieder statt. Wir freuen uns weiterhin auf tolle Unterhaltung!**

Am Sonntag, den **23.08.2026** findet das zweite Konzert mit dem **Duo Kaltenbrunn** statt.

Die Geschwister Friedhelm & Silvia stammen aus der bekannten Schwarzwälder Musikerfamilie Kaltenbrunn. Als Duo Kaltenbrunn sorgen sie mit gutem Sound, angenehmer Lautstärke, professionellem Auftreten und ihren Showeinlagen beim Publikum regelmäßig für gute Stimmung. Silvia glänzt als Multitalent neben ihrem Gesang an der Gitarre, den Alpenglocken und dem Alphorn. Friedhelm brilliert als Multi-Instrumentalist am Akkordeon, der Gitarre, der Querflöte und dem Keyboard. Bei Volksmusik, Schlager, Oldies und Evergreens erleben Sie mit dem Duo Kaltenbrunn garantiert unvergessliche Stunden ...

Konzertbeginn ist um 14.30 Uhr. Die Konzerte finden nur bei gutem Wetter statt.

### Landratsamt Waldshut

Sozialamt

**Abteilung Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) des Sozialamtes bleibt vom 10.08.2026 bis 14.08.2026 geschlossen**

Die gesamte Abteilung ist für Antragstellende und Leistungsbeziehende von Montag, den **10.08.2026** bis Freitag, den **14.08.2026** weder persönlich, noch telefonisch oder E-Mail erreichbar.

Anfragen und Beratungen im Bereich der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können in dieser Zeit nicht beantwortet werden.

**Der Eintritt ist frei.**

### **Kontakt Heimatmuseum Hüsli**

Heimatmuseum Hüsli, 79865 Grafenhausen-Rothaus, Tel. 07748 212  
Website: [landkreis-waldshut.de/huesli](http://landkreis-waldshut.de/huesli)

## **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

### **Erster Job – Wichtige Post zum Start ins Berufsleben**

#### **Versicherungsnummernnachweis der Deutschen Rentenversicherung**

Der erste Arbeitstag, neue Kolleginnen und Kollegen, die erste Gehaltsabrechnung: Für viele junge Menschen fängt im August oder September ein neuer Lebensabschnitt an. Sie beginnen eine Ausbildung, ein Studium oder

treten einen Freiwilligendienst an. Mit dem Start ins Berufsleben erhalten sie erstmals einen Versicherungsnummernnachweis der Deutschen Rentenversicherung.

#### **Eine Nummer fürs Leben**

Die zwölfstellige Versicherungsnummer setzt sich aus einer Bereichsnummer des Rentenversicherungsträgers, dem Geburtsdatum des Versicherten, dem Anfangsbuchstaben des Geburtsnamens sowie einer Seriennummer für das Geschlecht und einer Prüfziffer zusammen. Sie begleitet Versicherte ein Leben lang und ändert sich auch bei einem Jobwechsel zu einem neuen Arbeitgeber nicht. Unter dieser Nummer werden Beiträge und Versicherungszeiten dem persönlichen Rentenkonto zugeordnet.

Gut zu wissen: Versicherte sollten die Angaben auf ihrem Versicherungsnachweis sorgfältig prüfen. Nur wenn die persönlichen Daten korrekt erfasst sind, können Beiträge dem Versicherungskonto richtig zugeordnet werden.

**Wer seinen Versicherungsnummernnachweis verliert, kann jederzeit kostenlos einen neuen Nachweis bei der Deutschen Rentenversicherung oder über die zuständige Krankenkasse anfordern.**

#### **Information**

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Die Rentenversicherung – verlässlicher Partner von Anfang an“. Diese kann auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) heruntergeladen werden.



## **KINDERGARTEN-SCHULNACHRICHTEN**

### **Waldkindergarten Waldstrolche**

#### **„Unsere stolzen Vorschüler“**

Der 17.07.2026 war ein besonderer und aufregender Tag für unsere großen Vorschüler im Waldkindergarten. Schon am Morgen kamen die Kinder stolz mit ihrem neuen Schulranzen in den Kindergarten um diesen allen zeigen zu können. Darauf freuten sie sich sehr.



Am Abend feierten wir gemeinsam mit unseren Familien und Frau Brettschneider den Abschluss einer schönen Kindergartenzeit und den Beginn der Schulzeit. Unsere „Großen“ präsentierten dazu viele tolle Programmpunkte. In diesem Rahmen war es uns wichtig, die vielen besonderen Stärken unserer Vorschüler aufzugreifen und zu zeigen wie wichtig sie für den Schulstart sein werden. Für unsere Vorschüler gab es einen besonderen Applaus.

Mit einem leckeren Essen und einer abenteuerlichen Waldwanderung ließen wir diesen besonderen Tag mit unseren großen Waldstrolchen zu Ende gehen.



**Gerne erinnern wir uns wieder an diesen schönen und erlebnisreichen Tag und wünschen unseren großen Vorschülern einen tollen Schulstart im September!**

Viele liebe Grüße vom Waki Team  
Laura, Carmen, Yvonne und Michelle

### **Grundschule Lottstetten**

#### **Schöne Sommerferien**

Am letzten Schultag versammelte sich alle Klassen, Lehrerinnen und Mitarbeiter in der Gemeindehalle, um gemeinsam das Schuljahr zu beenden.

Nach der Siegerehrung der Bundesjugendspiele und der Übergabe von Lob und Preis an die Dritt- und Viertklässler führte die vierte Klasse einen Teil ihres Programmes ihrer Abschlussfeier auf und begeisterten alle Anwesenden mit ihrem Auftritt.

Mit guten Wünschen wurden Frau Käufler und Moyano verabschiedet, die im kommenden Schuljahr leider nicht mehr an der Schule sind.

Anschließend standen alle Spalier, um die Viertklässler aus der Grundschule zu entlassen.



**Wir wünschen unseren Viertklässlern alles Gute an ihren weiterführenden Schulen und allen Schülerinnen und Schülern sowie ihren Familien wunderschöne und erholsame Ferien.**

Das Team der Grundschule Lottstetten

## Realschule Jestetten

Das Schuljahr 2025/2026 ist vorüber.

**Wir, das Kollegium, die Belegschaft und die Schulleitung der Realschule Jestetten, bedanken uns ganz herzlich für das uns entgegengebrachte Vertrauen und für die**

## **gute Zusammenarbeit mit allen am Schulleben Beteiligten.**

Folgende Schülerinnen und Schüler der Realschule Jestetten, wohnhafte in Lottstetten, erhielten zum Schuljahresende 2025/2026 aufgrund besonders guter Leistungen einen Preis oder ein Lob.

### **Einen Preis erhielten:**

#### **Klassen 6:**

- 6c Smilla Voss (1,1)  
Greta Wagner (1,9)

#### **Klassen 9:**

- 9b Carolina Bär (1,0)  
Sarah Lieth (1,9)

### **Ein Lob erhielten:**

#### **Klassen 5:**

- 5b Mats Gantert (2,0)  
5c Sara Birnbaum (2,1)

#### **Klassen 6:**

- 6a Abbygail Lehnard (2,2)  
6c Savu Flämig (2,1)  
Noah Jost (2,2)  
Silvan Kohler (2,2)

#### **Klassen 7:**

- 7b Kimi Gantert (2,2)

#### **Klassen 8:**

- 8a Israe Latrach Mouloudi (2,0)  
8b Adrian Jost (2,0)

#### **Klassen 9:**

- 9a Nils Gantert (2,1)  
Leon Langner (2,2)  
9b Juliana Häring (2,0)

Silvan Herzstell (2,1)  
Stina Kohler (2,1)

## **Wir gratulieren herzlich zu diesen tollen Erfolgen.**

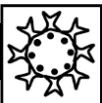
Nun wünschen wir unseren Schülerinnen und Schülern, deren Eltern und Geschwistern, wie auch allen Bürgerinnen und Bürgern im Einzugsgebiet unserer Realschule, einen schönen Sommer und erholsame Ferien. Wir freuen uns auf ein gesundes Wiedersehen im neuen Schuljahr 2026/2027.

Unsere **neuen Fünft-Klässlerinnen und Fünft-Klässler** heißen wir bei einer gemeinsamen **Begrüßungs-/Aufnahmefeier** am Montag, den **14.09.2026** (14.30 Uhr) im Musiksaal unserer Realschule herzlich willkommen.

Für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 6 bis 10 beginnt der Unterricht nach den Sommerferien am Montag, den **14.09.2026** um 07.30 Uhr.

Und schon heute möchten wir Sie herzlich einladen zu unserem traditionellen **Herbsthock** mit Speis, Trank und Unterhaltungsprogramm, am Samstag, den **26.09.2026** auf dem Schulhof der Realschule (Beginn 12.00 Uhr).

Herzliche Grüße,  
im Namen des Kollegiums und der Belegschaft der Realschule Jestetten  
Peter Haußmann & Wiebke Pankratz-Sigg



## LOTTSTETTER VEREINE

### Seniorenclub Lottstetten

#### **Herzliche Einladung**

zu unserer **nächsten Zusammenkunft** am Mittwoch, den **05.08.2026** im Sportheim Lottstetten.

**Beginn:** 12.00 Uhr  
**Menü:** Maultaschen mit gemischtem Salat  
**Hinterher:** gemütliches Beisammensein.

**Gäste sind herzlich Willkommen. Ausflugsvorschläge werden gerne angenommen.**

Eure Helga Kübler (Tel.: 07745 8616)

### LandFrauen Lottstetten

#### **Mir mached öbis am 1. August**

#### **Feierabendwanderung mit Einkehr beim Maislabyrinth**

📍 ab Jestetten: 17.15 Uhr Penny-parkplatz

📍 ab Lottstetten: 17.30 Uhr Gemeindehalle

🚗 Wer nicht gut zu Fuß ist kann auch mit dem Auto direkt zum Labyrinth kommen ab 18 Uhr

Die Döbeli Röhler wirten an diesem Abend. Damit sie besser planen können, bitten wir um Anmeldung bei Dagmar Lorenz (01523 3628820)

**Einladung Bezirk 12.08.2026: Sternschnuppen schauen auf der Küssaburg**  
für alle LandFrauen aus dem Bezirk, bringt eine Decke, was zum Essen und Trinken mit, dann gibt es ein großes Picknick.

Wer Interesse hat meldet sich bei Dagmar

Euer Vorstand

## Füreinander Miteinander Nachbarschaftshilfe



**Wir bedanken uns ganz herzlich beim Restaurant Akropolis für die großzügige Spende.**



### Vortrag

#### "Gesunde Ernährung im Alter"

**Wann:** am 12.08.2026  
um 18.00 Uhr

**Wo:** im Bürgersaal im Rathaus  
Lottstetten

**Referentin:** Ursula Lukas, examinierte Diätassistentin tätig in verschiedenen Kliniken und eigener Praxis, Spezialisierung in enterale und parenterale Ernährung sowie Ernährung von Senioren, arbeitet für wissenschaftliche Vereinigungen an Leitlinien und Veröffentlichungen zu Fachthemen.

In diesem Vortrag erfahren Sie mehr über die völlig normalen Veränderungen im Körper und welchen Einfluss diese auf die Ernährung haben können. Sie erfahren, welche Nährstoffe im Alter besonders wichtig sind und wie Sie Ihren Bedarf decken können. Es gibt außerdem Möglichkeiten, eine Mangelernährung erkennen zu können, wir probieren eine davon aus. Mit Lebensmittelattrappen werden beispielhafte Mahlzeiten für einen Tag dargestellt.

Vor dem Vortrag haben Sie die Möglichkeit, Ihre Handkraft messen zu lassen. Kommen Sie dazu bitte rechtzeitig.

**Der Vortrag ist kostenlos.**

### Sportverein Lottstetten e.V.

Da die Rheinflussbeleuchtung dieses Jahr abgesagt wurde, **findet unser**

**Grillfest unter dem Fernsehturm am 31.07.2026 leider nicht statt.**

Wir bitten um Beachtung!

Euer SVL

### Herren

**Samstag, 01.08.2026, 16.00 Uhr**

**Sportplatz Hohentengen**

FC Hochrhein – SG Lottstetten-Altenburg

### Herren

**Freitag, 07.08.2026, 19.00 Uhr**

**Sportplatz Lottstetten**

SG Lottstetten-Altenburg – FC Ellikon-Marthalen

### Förderverein SVL



Was mach ich am  
Freitag?

**Komm an unseren  
Feierabendhock!**

Wir haben **jeden Freitag**  
**ab 17.00 Uhr geöffnet.**

Anmietung des Sportheim für  
Ihre Feier bitte an:  
Klaus Weigand 0176 32896864  
Rene Kutz 0049 1511785832



## AUS DER NACHBARSCHAFT

### DRK Ortsverein Jestetten-Lottstetten

#### Herzlichen Dank

**Wir möchten uns von Herzen bei allen bedanken, die beim Seniorennachmittag in Lottstetten für den DRK Ortsverein Jestetten-Lottstetten gespendet haben.**

Der Verein "fürmi" hat an diesem Nachmittag zu einer Spendenaktion für den DRK Ortsverein aufgerufen.

Die große Hilfsbereitschaft und Großzügigkeit von Ihnen haben uns sprachlos gemacht.

Dank Ihrer Spenden ist die beeindruckende Summe von 800,00 € zusammen-

gekommen.  
Darüber haben wir uns sehr gefreut.

Mit diesem Betrag konnten wir die Anschaffung dringend benötigter Ausrüstung beschleunigen.

So war es uns möglich, drei weitere Helfer vor Ort (First Responder) mit modernen Sanitätsrucksäcken auszustatten.

Die Gesamtkosten hierfür beliefen sich auf 1.800,00 €.

Dank Ihrer Unterstützung konnten wir nun fast alle unsere Sanitäter mit Notfallrucksäcken ausstatten, um schnellstmögliche Hilfe zu leisten. Das ist ein wichtiger Schritt für unsere Einsatzbereitschaft.



**Für diese großzügige Unterstützung sagen wir Ihnen nochmals von Herzen Danke.**

Im Namen des DRK Ortsverein  
Thomas Wipf  
Bereitschaftsleiter

Aktuelle Informationen gibt es über die WhatsApp-Gruppe oder auf Instagram @familientreff.jestetten.

Das Team wünscht allen Familien schöne und erholsame Sommerferien!"

## Vereint



### **Familientreff Jestetten macht Sommerpause**

**Der Familientreff Jestetten verabschiedet sich in die Sommerferien.** Während der Ferien bleibt der wöchentliche Treff im Bahnhofsgebäude geschlossen. Nach der Pause geht es wieder los: Der erste Termin findet am Mittwoch, den **16.09.2026** von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr statt. Alle Familien sind herzlich eingeladen, vorbeizukommen, neue Kontakte zu knüpfen und gemeinsam Zeit zu verbringen.

## Turnverein Altenburg e.V.



**Die nächste Wanderung** am Freitag, den **07.08.2026** führt uns **in den Altenburger Wald.**

Gehzeit ca. 1,5 Stunden. Einfache Tour ohne nennenswerte Steigungen.

**Treffpunkt:** 17.00 Uhr, Parkplatz Klosterblick Altenburg

kleine Rucksackverpflegung, geeignetes Schuhwerk

**Infos:** Uschi Windler, Tel. 07745/1071

## Tennisclub Jestetten e.V.



[www.tc-jestetten.de](http://www.tc-jestetten.de)

### Unsere nächsten Vereinstermine:

**Freitag, 31.07.2026 + 07.08.2026**  
**Einladung zum JEKAMI (Jeder Kann Mitmachen)**

Wir laden alle Mitglieder und Nichtmitglieder ab 18 Jahren herzlich ein:

- **jeden Freitag bei trockenem Wetter**, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr
- Tennis + Pickleball
- ob Anfänger oder Fortgeschrittene, jeder ist herzlich willkommen (Equipment ist vorhanden; bitte gute Turnschuhe mitbringen)!

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

**Wir wünschen allen viel Spaß und geselliges Miteinander!**



## KIRCHLICHE NACHRICHTEN



**Gemeinsame ökumenische Angebote**

### Gottesdienste

**Freitag, 31.07.2026**

**Ökumenisches Taizé-Gebet**

19.00 Uhr in Dettighofen (Erlöserkirche)

### **Einladung zum ökumenischen Friedensgebet**

- **Jeden Montag**  
19.00 Uhr in Jestetten (evang. Markusgemeinde)
- **Jeden Dienstag**  
18.30 Uhr in Lottstetten (St. Valentin)

### Veranstaltungen

#### **Senioren Z'Mittag**

Am Mittwoch, den **05.08.2026** um 11.30 Uhr im Wohnpark Winkel

### Infos

#### **„Lasst euch erneuern“**

**Wallfahrt nach Maria Einsiedeln am 26.09.2026**

Die katholischen Pfarreien Altenburg, Jestetten, Lottstetten, Baltersweil und Rheinau führen auch dieses Jahr wieder die traditionelle Wallfahrt nach Einsiedeln durch. Wir werden auch dieses Jahr wieder mit Reisebussen direkt bis zur Klosterkirche fahren.

#### **Programm in Einsiedeln:**

**Gottesdienst:** 09.30 Uhr Pilgermesse am Hochaltar die Festpredigt hält Pfarrer Hannes Rümmele

**Beichtgelegenheit:** In der Beichtkirche (vorne links)

**Kreuzweg:** „Lasst euch erneuern“ 14.00 Uhr, bei schlechter Witterung in der Klosterkirche

**Rosenkranzmeditation:** 14.00 Uhr in der Magdalenenkirche (hinter den Beichtstühlen) mit Pfr. Rolf Maria Reichle

Der Fahrpreis für Erwachsene und Kinder beträgt jeweils 30,00 € und kann direkt im Bus bezahlt werden.

**Verbindliche Anmeldungen ab sofort, spätestens bis zum 23.09.2026 im Pfarrbüro Jestetten, Tel. 07745 7248 oder [info@kath-se-jestetten.de](mailto:info@kath-se-jestetten.de)**

Wir freuen uns auf diesen Tag der Begegnung.

**Abfahrten der Reisebusse:**

|           |                                                             |
|-----------|-------------------------------------------------------------|
| 06.55 Uhr | Dettighofen – Löwen                                         |
| 06.58 Uhr | Berwangen – Bushaltestelle                                  |
| 07.00 Uhr | Baltersweil                                                 |
| 07.00 Uhr | Altenburg – altes Rathaus                                   |
| 07.05 Uhr | Zollhaus an der Rheinbrücke (für die Rhein-<br>auer Pilger) |
| 07.15 Uhr | Jestetten – Bushaltestelle Hauptschule                      |
| 07.25 Uhr | <u>Lottstetten</u> – ehem. Bauhof Gemeinde, Wet-<br>tegasse |

Ankunft in Einsiedeln: ca. 09.15 Uhr

Abfahrt von Einsiedeln nach Salve Regina: ca. 17.30 Uhr

Ankunft in Jestetten: ca. 19.00 Uhr



**Röm.-Kath. Kirchengemeinde An der Wutach**  
Kirchweg 1, 79780 Stühlingen  
Hauptsitz: Waldshut-Tiengen, Pfarrer Hannes Rümmele  
Pfarrbüro Jestetten: Pfr. Richard Dressel, Koordinator  
Kirchstr. 10, 79798 Jestetten  
Tel.: 07745 7248, E-Mail: [info@kath-se-jestetten.de](mailto:info@kath-se-jestetten.de)  
Web: [kath-anderwutach.de](http://kath-anderwutach.de)

**Gottesdienste****Samstag, 01.08.2026****Hl. Alfons Maria von Liguori**

15.00 Uhr in Jestetten: Taufe (RD) des Kindes Mika-  
Maleo Rechsteiner

**Sonntag, 02.08.2026****18. Sonntag im Jahreskreis**

09.00 Uhr in Lottstetten: Wortgottesfeier (ES)  
09.00 Uhr in Altenburg: Hl. Messe (BF)  
10.30 Uhr in Jestetten: Hl. Messe (RD)  
- für Emanuel Link  
- für die Verstorbenen der Familie Hilbert und  
Angehörige  
- für die Verstorbenen der Familie Frey und  
Angehörige  
- für Dorothee und Heinz Steinbrunner und  
Otilie Schliffke  
- für Frank Stürzel  
- für Josef u. Lilly Siebold

(RD) R. Dressel, Pfarrer, (BF) B. Fricker, Pfarrer i.R., (LA)  
L. Altenburger, (GS) G. Steinbeißer, (ES) E.  
Straub

**Weitere Gottesdienst- und Veranstaltungstermine fin-  
den Sie unter den Meldungen aus der Ökumene.**



**Evangelische Kirchengemeinde Kadelburg**  
(Jestetten - Dettighofen - Lottstetten - Hohentengen -  
Klettgau - Küssaberg)  
Evangelisches Pfarramt Kadelburg, Im Spitz 3, 79790  
Kadelburg  
Tel.: 07741 3613  
E-Mail: [kadelburg@kbz.ekiba.de](mailto:kadelburg@kbz.ekiba.de)  
[www.evangelische-kirchengemeinde-kadelburg.de](http://www.evangelische-kirchengemeinde-kadelburg.de)

**Gottesdienste****Sonntag, 02.08.2026**

kein Gottesdienst in Jestetten, es wird zum **Familien-  
Open-Air** nach Reckingen eingeladen:

**15. Familien-Open-Air der Evangelischen Kirchengemeinde Kadelburg am 01.08.2026/02.08.2026 in Reckingen – mit „U2 Tribute Band UDUE U2 Forever“**

Am ersten Sommerferienwochenende, **01.08.2026/02.08.2026** lädt die Kirchengemeinde zum Familien-Open-Air in Reckingen/beim Schwimmbad ein. Der Eintritt ist frei.

**Samstag, 01.08.2026:**

15.00 Uhr Eröffnung durch die "Dorfkapelle"  
15.30 Uhr Zauberei mit Castello  
16.30 Uhr Clownerie mit Pepe  
17.30 Uhr „Dorfkapelle“  
18.00 Uhr Crepes Sucettes  
tagsüber: Special Olympics Hochrhein mit ei-  
nem Spiele-Mitmach-Programm  
Abendprogramm: 20.30 Uhr „U2 Tribute Band UDUE  
U2 Forever“

**Sonntag, 02.08.2026:**

ab 08.30 Uhr Frühstücksangebot für Camperinnen  
und Camper und Gottesdienstbesu-  
chende  
10.00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss des Fa-  
milien-Open-Airs

Das Familien-Open-Air lädt zum Familiencamping ein.  
Wie jedes Jahr kann von Samstag auf Sonntag in mit-  
gebrachten Zelten übernachtet werden. Für Speis und  
Trank ist gesorgt.

**Unterstützungsmöglichkeit:** Kuchenspenden für das  
Familien-Open-Air (über das Pfarramt).

**Weitere Gottesdienst- und Veranstaltungstermine fin-  
den Sie unter den Meldungen aus der Ökumene.**



**Alt-Katholisches Pfarramt**  
Hauptstraße 31, 79802 Dettighofen  
Pfarrer Florian Bosch  
Tel.: 07742 6230, E-Mail: [dettighofen@alt-katholisch.de](mailto:dettighofen@alt-katholisch.de)  
Web: [dettighofen.alt-katholisch.de](http://dettighofen.alt-katholisch.de)

**Gottesdienste****Sonntag, 02.08.2026****18. Sonntag der Lesereihe**

10.00 Uhr in Lottstetten: Eucharistiefeier

**Weitere Gottesdienst- und Veranstaltungstermine fin-  
den Sie unter den Meldungen aus der Ökumene.**



**Neuapostolische Kirche**  
Rheinweg 37, CH-8212 Neuhausen a. Rhf.

**Sonntag, 02.08.2026**

09.30 Uhr Gottesdienst – parallel dazu Sonntagschule

**Dienstag, 04.08.2026**

20.00 Uhr Chorprobe

**Mittwoch, 05.08.2026**

20.00 Uhr Gottesdienst

## Gottesdienste und Termine



## SONSTIGES

### Regionaler Naturpark Schaffhausen

**Europameisterschaft im Pflügen**  
22.08.2026 + 23.08.2026



**Europameisterschaft**  
im Pflügen 22. - 23. August **Schweiz**  
Hallau / Wunderklingen

Diesen August erwartet die Einwohnerinnen und Einwohner des

### Naturparks Schaffhausen eine Veranstaltung der besonderen Art.

An der **Europameisterschaft im Wettpflügen** haben die Besucherinnen und Besucher die Gelegenheit, Traktoren aus nächster Nähe beim Wettpflügen zu beobachten. Es wartet ein spannendes und abwechslungsreiches Programm auf Sie.

Der Regionale Naturpark Schaffhausen unterstützt diesen Anlass und ist mit einem Stand vor Ort. Genießen Sie regionale Produkte und informieren Sie sich über die vielseitigen Tätigkeiten des Naturparks.

Weitere Informationen unter:

[www.rnpsh.ch/lehrpfad](http://www.rnpsh.ch/lehrpfad)

### Mit-einander Hochrhein

**Einladung zu Friedas Gartencafé in Jestetten am 02.08.2026**

Wir laden Sie ein in einen Raum der Großzügigkeit und der Begegnung. Besuchen Sie Friedas Gartencafé im Alten Schulhaus in Jestetten und begegnen Sie Menschen, die auf Vergesslichkeit und Beeinträchtigungen aus einem Blickwinkel der Zuversicht und Hoffnung schauen.

Atempause und Erholung, Anregung für die Sinne, Genuss und Freude für Leib und Seele - was zählt ist die goldene Stunde, die wir miteinander gestalten.

**Friedas Gartencafé:** am Sonntag, den **02.08.2026** um 15.00 Uhr – 17.00 Uhr zur besten Kaffeezeit  
Altes Schulhaus, Kirchstrasse 27, 79798 Jestetten, **bei jedem Wetter.**

Weitere Informationen zu Mit-einander Hochrhein, der lokalen Allianz für Menschen mit Demenz:  
<http://mit-einander-hochrhein.de>

Ende des redaktionellen Teils

**Lottstetter Imagefilm online**  
unter [www.lottstetten.de](http://www.lottstetten.de)

**Lottstetten**  
miteinander. mittendrin.



**ELEKTRO  
HAAS**

**MIT DER KRAFT  
DER SONNE BARES  
GELD SPAREN!**

Wir unterstützen Sie auf Ihrem Weg  
zur eigenen Photovoltaik-Anlage.

Elektro Haas · Hohentwielstr. 8 · 79798 Jestetten  
+49(0)77 45 72 68 · [info@elektrohaas.online](mailto:info@elektrohaas.online) · [www.elektrohaas.online](http://www.elektrohaas.online)



**Ihre Wünsche sind uns wichtig.**

Nach einem Todesfall stehen wir Ihnen hilfreich zur Seite und beraten Sie in allen Fragen und Möglichkeiten der Bestattung.

**Wir sind gerne für Sie da.**

**Bestattungen  
Eduard Gamp**  
Bahnhofstraße 18, Jestetten  
Telefon 07745/91 95 94



**SICHER ist SICHER**

**HELM  
ANZIEHEN**

**BEIM FAHRRADFAHREN**





**FEUERWEHR**  
Lottstetten

Unsere Einsätze findest du hier:  
<https://feuerwehr.lottstetten.de/einsaetze>

# Werde Teil unserer Mission!

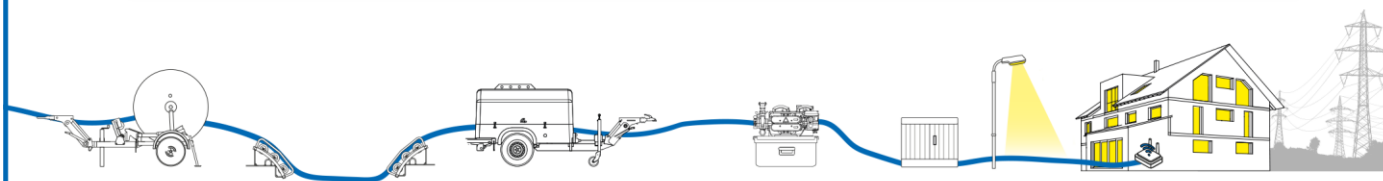
Wir begeistern unsere Kunden durch innovative Produkte und Dienstleistungen zum Auf- und Ausbau einer modernen, qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Energie- und Breitbandinfrastruktur.



## Teamleiter Produktentwicklung

für Gerätetechnik zur Kabelverlegung

Vollzeit | (m/w/d)



VERBINDEN . VERNETZEN . VERKABELN . VERTRAUEN



Vetter GmbH Kabelverlegetechnik  
Industriestraße 28 • 79807 Lottstetten  
[www.vetter-kabel.de](http://www.vetter-kabel.de)

Jetzt bewerben!  
[bew@vetter-kabel.de](mailto:bew@vetter-kabel.de)

## Energie selbst in die Hand nehmen

*Mit Photovoltaik, Speicher und E-Mobilität*

**Öl, Gas und Strom werden immer teurer- machen Sie sich  
unabhängiger von steigenden Energiepreisen!**

**Wir beraten Sie individuell vor Ort**

**Photovoltaik – Speicher – Wallbox - Energiekonzepte**

**ELEKTRO**

*Abend*  **GmbH**

Hohentwielstraße 1a - 79798 Jestetten - Tel. +4977458822 - [www.elektro-abend.de](http://www.elektro-abend.de)

# Lottstetten

miteinander. mittendrin.

## E-ROLLER SIND KEIN SPIELZEUG – Sicherheit und Regeln beachten



- Mindestalter: 14 Jahre
- E-Roller dürfen nur mit gültiger Betriebserlaubnis und Haftpflichtversicherung genutzt werden (erkennbar am Versicherungskennzeichen)
- Nutzung grundsätzlich auf Radwegen, Radfahrstreifen oder der Fahrbahn
- Gehwege und Fußgängerzonen dürfen nicht befahren werden, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist
- Eine Person pro E-Roller – Mitfahrer sind nicht erlaubt
- Die Straßenverkehrsordnung gilt auch für E-Roller
- Smartphone-Nutzung während der Fahrt ist verboten
- Ein Helm wird dringend empfohlen, auch wenn keine Helmpflicht besteht



[www.lottstetten.de](http://www.lottstetten.de)



**ricken**

[www.ricken-wohnidee.de](http://www.ricken-wohnidee.de)

[termin.ricken@gmail.com](mailto:termin.ricken@gmail.com)

Allmendweg 4 • 79798 Jestetten

Tel. +49 7745 / 7733 FAX 928435

**Design-Vinyl • Parkett • Teppiche • Linoleum • Malen • Tapeten  
Putze • Dämmen • Fassade • Rolladen • Sonnen & Regenschutz**



Neue Markise?

**Muss nicht sein!**

Wir tauschen Ihren Markisenstoff

Industriestraße 14 - 20  
78224 Singen  
07731 5991-26

**Schelle**  
Der Haus-Ausstatter  
[www.schelle-singen.de](http://www.schelle-singen.de)

**SOMMERTER/EN**

**PHILIPP WIDDER**  
Fliesenleger & Stuckateurmeister

+49 7745 9273765  
[info@wider-bau.de](mailto:info@wider-bau.de)  
Beim Steinernen Kreuz 10  
D-79798 Jestetten

[www.widder-bau.de](http://www.widder-bau.de)

**Lottstetten**  
miteinander. mittendrin.

Rathaus

Bildung & Leben

Wirtschaft & Berufen

[Startseite](#) / [Rathaus](#) / [Aktuelles](#) / [Aktuelle Meldungen](#)

**AKTUELLE MELDUNGEN**



zu den aktuellen Meldungen

**Werbung bringt Erfolg!**

**Lottstetten**  
miteinander. mittendrin.

**AB SOFORT**  
**IST DAS FEUER MACHEN**  
**IM WALD**  
**VERBOTEN!**



**OFFENES FEUER**  
**IM WALD UND IM ABSTAND**  
**VON 100 METERN ZUM WALD**  
**IST VERBOTEN.**

**DIES GILT AUCH FÜR**  
**AUSGEWIESENE GRILLSTELLEN!**

**Wir bitten um Beachtung und Einhaltung.**  
Gemeinde Lottstetten, Ordnungsamt  
Tel.: 07745 9201-14 E-Mail: azzato@lottstetten.de  
[www.lottstetten.de](http://www.lottstetten.de)